

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

26 (31.1.1869)



# Beilage zu Nr. 26 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 31. Januar 1869.

## Badische Chronik.

### Ueber englischen Parlamentarismus.

(Schluß.)

Beiden Häusern des Parlamentes steht wie in allen Angelegenheiten des Staats auch bezüglich der Berufung und Entlassung des Ministeriums das Recht zu, Rath zu ertheilen; allein man ist allseits darüber einverstanden, daß diese Befugniß nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen zur Anwendung gebracht werden darf, und die in dieser Richtung im Parlament gestellten Anträge waren stets nur auf die Erlassung von Adressen gerichtet, welche der Krone die Bildung eines starken und kräftigen Ministeriums empfahlen oder ähnliche allgemein gefaßte Wünsche vortrugen. Jedenfalls können die neuernannten Minister verlangen, daß das Parlament nicht sofort die von dem Souverän getroffene Wahl zur Grundlage seines Angriffes nehme, zunächst vielmehr der Regierung Gelegenheit gewähre, durch ihre Amtsführung das Vertrauen der Krone zu rechtfertigen. Man hat zwar behauptet, das Haus der Gemeinen habe das Recht und die Freiheit, dem Souverän über die Umstände, unter denen, sowie über die Art und Weise, in welcher ihm angetrahen worden, die Prorogative in der Wahl der Minister auszuüben, seine Meinung und sein Urtheil auszusprechen und sogar Rath zu ertheilen; aber ein solches Eingreifen in die freie Wahl des Souveräns würde höchstens dann zu rechtfertigen sein, wenn die Krone unfähige oder untaugliche Personen zu ihren Rathgebern gewählt hätte. (Lord Selkirk). — „Unter gewöhnlichen Umständen können die vom Souverän erwählten Minister beanspruchen, daß ihnen das Parlament, wenn auch nicht unbedingtes Vertrauen schenke, doch wenigstens freien Raum lasse, zu zeigen, was sie zu leisten vermögen.“ (Peel). — „Das Haus hat nicht das Recht, über die Wahl der Minister irgend eine Resolution zu fassen, bevor ihre Amtsführung aus Thatsachen beurtheilt werden kann, — die Minister können von vornherein konstitutionelles Vertrauen beanspruchen, — das Haus ist, wenn nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, ebenso durch eine richtige Politik wie durch den wahren Geist der Verfassung verpflichtet, erst die Amtsführung der Minister zu beobachten, bevor es ihnen sein Vertrauen versagt.“ (Pitt). — „Die freie Stellung der Krone ist jedoch auch bezüglich der Entlassung der Ministerien anerkannt. Lord Brougham bezeichnet als die verfassungsmäßigen Gründe einer Entlassung: wenn Unfähigkeit im Ministerium hervortreten, wenn seine Ansichten in wesentlichen Punkten von denen des Souveräns oder des Landes abweichen, wenn seine Maßregeln im Innern oder nach Außen den Interessen des Landes verwerflich sind, oder wenn im ganzen Lande allgemein ein Gefühl des Mißtrauens und der Unzufriedenheit gegen das Ministerium herrscht.“ Ueber das persönliche Ermessen des Souveräns fanden wir folgende Aussprüche: „Der Souverän bildet sich sein Urtheil sowohl über die Gefinnungen, als auch über die Befähigung seiner Minister; erachtet er sie auch nur in einer Hinsicht für unfähig, so ist es die Prorogative und die Pflicht der Krone, solche Minister zu entlassen.“ — „Man kann dem König nicht zumuthen, daß er Männer zu Rath-

ziehe, denen er kein Vertrauen schenken kann, und bestünde auch sonst kein Grund, so würde schon eine Abnahme des Vertrauens genügen, um einen Wechsel im Rathe Sr. Maj. zu rechtfertigen.“ Eine Garantie dafür, daß durch königl. Machtvollkommenheit nur solche Ministerwechsel bewirkt werden, welche sich vor dem Parlamente rechtfertigen lassen, liegt aber in dem Grundsatze, daß bei jedem in Folge eines Aktes der Krone stattgefundenen Ministerwechsel die neuen Minister dem Parlamente gegenüber die Verantwortung für den Rücktritt ihrer Amtsvorgänger übernehmen müssen. Bei der oben erwähnten Entlassung Melbournes bestritt sein Nachfolger Peel, obgleich zur Zeit dieser Entlassung von England abwesend, nicht, daß er juristisch für die Entlassung, mit der er nicht das Geringste zu schaffen hatte, durchaus verantwortlich sei. Uebrigens soll durch diese Verantwortlichkeit nur Altkern der Willkür, deren Gründe sich nicht darlegen, noch vertheidigen lassen, vorgebeugt werden; denn es ist unbestritten, daß das Parlament nicht befugt ist, die Motive zu erforschen, welche den König veranlaßt haben, den Ministern sein Vertrauen zu entziehen, und der 1807 bei der Entlassung Grenville's gemachte Versuch der vorigen Minister, das Parlament der Entschliessung des Königs gegenüber in einen Appellhof zu verwandeln, wurde als beispiellos und unverantwortlich bezeichnet.

Der Grundsatz, daß kein Minister die Regierung des Landes führen könne, der nicht das Vertrauen des Parlamentes besitzt, hat übrigens nicht verhindert, daß wiederholt Ministerien in Wirksamkeit traten, denen nur eine schwache Majorität zur Seite stand (Pitt 1783, Peel 1834, Derby 1852 und 1858), und es gilt für durchaus statthaft, daß die Führung der Geschäfte so lange fortgesetzt werde, als man vernünftiger Weise hoffen dürfte, eine ministerielle Minorität in eine Majorität zu verwandeln oder mit Aussicht auf entscheidenden Erfolg an das Volk zu appelliren. So wurde Pitt 1783 mit Mißtrauens- und Tadelvoten, Hindernissen und Niederlagen in jeglicher Art drei Monate hindurch bestimmt und hat auch später wiederholt Fragen von der größten Wichtigkeit bei dem Parlament nicht durchzusetzen vermocht, und das Ministerium Melbourn war 1841 in 58 Abstimmungen unterlegen, mit 112 Bills nicht durchgebrungen, als es nach einer ausdrücklichen Mißtrauensklärung das Parlament auflöste und nach der Annahme einer abermals die Mißbilligung des Unterhauses ausprechenden Adresse endlich zurücktrat. Was insbesondere Gesetzesvorschläge anbelangt, so hob Russell im Jahr 1841 hervor, wie man, seitdem von der Regierung beantragt werde, daß sie über alle Gegenstände, welche das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen, Gesetzeswürde einbringe, nicht mehr erwarten könne, daß ihr von Seiten des Hauses dieselbe gleichmäßige und allgemeine Unterstützung zu Theil werde, welche erforderlich wurde, als die Minister noch lediglich Verwaltungssätze zu verrichten hatten. Man habe vielmehr die Wirkung der Diskussion wohlwollender Meinungen in Anspruch zu bringen, welche unvermeidlich zur Veränderung mancher Maßregeln und zur Verwerfung anderer führen werde. Gegen die entschiedene Meinung der Majorität des Unterhauses darf aber freilich kein Kabinet versuchen, die Staatsgeschäfte fortzuführen.

„Es ist ein wichtiger konstitutioneller Grundsatz, daß die Gunst und Unterstützung der Krone eine Regierung niemals auf lange unbegrenzte Zeit gegen den Willen der Volkvertretung am Ruder erhalten dürfe. Sieh so im Aute zu behaupten, heiße die königliche Prorogative kompromittiren, indem es dieselbe ohne den ihr gebührenden Einfluß erscheinen lassen würde. Das Haus der Gemeinen aber würde des ihm gebührenden Einflusses beraubt erscheinen, wenn es wohl die Maßregeln eines Ministeriums kreuzen und seine Handlungen tadeln, nicht aber über sein Schicksal entscheiden könnte.“ (Peel 1841.)

w. Mannheim, 28. Jan. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hier, Gegend, 200 Zollpfd. 11 fl. 45 G., 12 fl. P., ungarischer 11 fl. 20 bis 40 G., 11 fl. 30 bis 12 fl. P., fränkischer 12 fl. G., 12 fl. 15 P. — Roggen, eff. 9 fl. 45 G., 10 fl. — P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hier, Gegend 10 fl. 20 G., 10 fl. 24 P., fränkische 10 fl. 45 G., 11 fl. — P., württembergische 10 fl. 24 G., 10 fl. 36 P., ungarische 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P. — Hafer, effektiv 100 Zollpfd. 4 fl. 30 G., 4 fl. 36 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. 11 fl. 36 G., 11 fl. 45 P. — Delen, ungar. Kohlsch. — fl. — G., 18 fl. 20 P. — Bohnen — fl. — G., 12 fl. 15 P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weizen — fl. — G., — fl. — P. — Kleesamen, deutscher I. — fl. — G., 27 fl. 30 P., II. — fl. — G., 25 fl. 30 P., Luzerner — fl. — G., — fl. — P. — Esparfette — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Fass) 100 Zollpfd. Peinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 19 fl. 30 P., fahweise — fl. — G., 19 fl. 45 P. — Rübsöl, effektiv Inland, fahweise — fl. — G., 19 fl. 30 P., in Partien — fl. — G., 19 fl. 15 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 50 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 30 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 30 P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 30 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 30 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien vergollt, nach Qualität 15 fl. — G., 15 fl. 15 P.

Weizen und Roggen unverändert, Gerste und Hafer behauptet. Peinöl und Rübsöl ruhig. Petroleum fest.

### Marktreise.

Ergebnis des am 23. und 26. Jan. 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per 3 Ztr.	Ausschlag per 3 Ztr.	Abschlag per 3 Ztr.
Kernen	994	6038 fl. 10 fr.	6 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	— fl. 4 fr.
Roggen	2	9 fl. 12 fr.	4 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. 17 fr.
Gerste	8	37 fl. 20 fr.	4 fl. 40 fr.	— fl. 4 fr.	— fl. — fr.
Bohnen	32	162 fl. 18 fr.	5 fl. 4 fr.	— fl. 20 fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	2	7 fl. 24 fr.	3 fl. 42 fr.	— fl. — fr.	— fl. 9 fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Hafer	71	308 fl. — fr.	4 fl. 20 fr.	— fl. 7 fr.	— fl. — fr.
Beesen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Norddeutscher Lloyd.**  
Regelmäßige Postdampfschiffahrt  
**BREMEN und NEWYORK,**  
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Deutschland	4. Februar	D. Rhein	6. Februar
D. Main	11. "	D. Weser	13. "
D. Donau	18. "	D. Union	20. "
D. America	25. "	D. Hermann	27. "

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Courant incl. Beköstigung, Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.

Fracht bis auf Weiteres: Et. 2 mit 15% Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

**BREMEN und BALTIMORE**  
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Baltimore	1. März	D. Berlin	4. März

ferner von Bremen und Baltimore jeden Ersten, von Southampton jeden Vierten des Monats.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 135 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Et., Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler.

Fracht bis auf Weiteres: Et. 2 mit 15% Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Agenten-Expedienten in Bremen und deren inländische Agenten, Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.

Grüssmann, Direktor. H. Peters, zweiter Direktor.

**Regelmäßige Dampfschiffahrt**  
über  
**Bremen, Hamburg, Havre und Liverpool**  
nach  
**New-York, Baltimore und New-Orleans.**  
Unter Zuhilfenahme billiger gestellter Preise empfehlen sich zu Einschreibungen  
Die concessionirten Unternehmer  
**Kabus & Stoll in Mannheim,**  
sowie deren Bezirksagent:  
**Heinrich Knauff jr. in Karlsruhe.**

**Bermischte Bekanntmachungen.**  
Ladungsverfügungen.  
3.4.814. Civil-Kammer-Nr. 170. Billingen. In Sachen der Großh. Staatsanwaltschaft Billingen, Klägerin, gegen Peter Karl von Oberschach und dessen Ehefrau, Verthe, geborene Rißle, von Waldkirch, Beklagte, Nichtigkeit einer Ehe betreffend.  
Die Großh. Staatsanwaltschaft dahier ist gegen Peter Karl von Oberschach und dessen Ehefrau, Verthe, geb. Rißle, von Waldkirch mit der Behauptung Klagen aufgetreten, daß sich die Beklagten am 17. October 1867 ohne Staatsurlaub und zur Umgehung der inländischen Gesetze im Auslande verheiratet hätten, und daß deshalb nach Antrag des Großh. Bezirksamts Billingen unter Bezug auf die landesrechtliche Verordnung vom 4. März 1812, Regbl. Nr. XI., das Begehren gestellt, die fragliche Ehe für nichtig zu erklären.  
Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage ist nach Maßgabe der P.D. §§ 1036, 1050—1052 Tagfahrt in die öffentliche Gerichtsverhandlung vom Mittwoch den 10. März d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr, angeordnet, und wird hieron der unsät herumziehende beflagte Ehemann mit der Aufforderung benachrichtigt, des vortretenden Schriftwechselführers wegen unverweilt einen inländischen Anwalt aufzustellen, sodann in Person, begleitet von demselben, in der anberaumten Gerichtsverhandlung dahier zu erscheinen und sich auf die Klage vernehmen zu lassen, wobei ihm bemerkt wird, daß auch, falls er unangekommen ausbleibe, die Verhandlung und Beweisaufnahme bis zum Urtheil fortgesetzt würde.  
Zugleich wird demselben aufgegeben, einen hier wohn-

Näheres bei dem Hauptagenten **Hrn. Wich. Wirsching in Mannheim**, und dessen bekannten **H. Bezirksagenten.**  
3.4.923. **Norddeutscher Lloyd.**  
Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Viefel**, Generalagent in Mannheim, **A. Viefel** in Karlsruhe, **A. Viersch** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **Alex. Levisohn** in Bruchsal, **Jakob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer** und **Ullmann** in Eppingen.  
Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: **G. und Lach & Bärenklau** in Mannheim; **J. Bodenweber**, Karlsruhe; **A. Grieb**, Durlach; **Frz. Ed. Pfeiffer**, Ettlingen. 3.4.934.  
Ueberfahrtsverträge schließen ab: **Lubberger & Delenheinz** in Karlsruhe. 3.4.947.

nenden Einmündigungsgewalt abzugeben, worauf falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem beflagten Ehemann eröffnet wären, lediglich an die Gerichtsstelle angeschlagen werden sollen.  
Billingen, den 26. Januar 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Zunghanns.  
Stein.  
3.4.778. Nr. 202. Baden. Auf von Anwalt **Hofner** in Offenburg eingereichte Klage in Sachen der **Hofenhandlung Heinrich Dypenheimer jun.** in Mannheim, Kl., gegen **Bierbrauer Ferdinand Schnitzler** in Würzburg, Bekl., des Inhalts:  
„Der Beklagte habe in Würzburg mit seinem Bruder **Wilhelm Schnitzler** unter der Firma „**Gebrüder Schnitzler**“, als offener Handelsgesellschaft, ein Bierbrauereigeschäft in einem den gewöhnlichen Handwerksbetrieb übersteigenden Umfange betrieben; unter genannter Firma hätten die Gebrüder **Schnitzler** von der klagenden Handlung nach Faktur vom 24. September 1866 für 1175 fl. als vereinbarten Preis **Hopfen** gekauft, für 588 fl. 3 fr. Waaren zurückgelendet und 307 fl. 45 fr. bezahlt; die durch Liquidation des Großh. Amtsgerichts Offenburg vom 6. Dezember 1867, Nr. 8276, gegen die Gebrüder **Schnitzler** richtig gestellte Forderung von 300 fl. nebst 6% Zinsen vom 25. Juli 1867 sei aber in der gegen **Wilhelm Schnitzler** verhandelten Gant nebst 29 fl. 26 fr. Kosten in Verlust gerathen; weshalb geboten werde, den Beklagten, welchem in besagter Gant vom Kläger der Streit verfallen gewesen sei, als **Sammelschuldner** zur Zahlung jener Ver-



träge und Jense zu verurtheilen, — wird nach Rückkunft der Klagebevollmächtigten, daß der Beklagte nicht mehr in Würzburg und dessen Aufenthalt dort unbekannt ist, auf klägerischen Antrag anderweitige Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtsitzung anberaumt auf

**Dienstag den 6. April. J.**  
Vormittags 9 Uhr,  
und werden hierzu der klägerische Anwalt, sowie der Beklagte vorgeladen, der Letztere mit der Aufforderung, wenn er den Klagenanspruch bestreiten wolle, ungehäumt einen Anwalt anzustellen, und spätestens in der Tagfahrt einen Einhängungsgehalt abzugeben zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angehängt würden. Sofern Namens des Beklagten ein Anwalt in der Tagfahrt nicht erscheint, werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, etwaige Einreden ausgeschlossen, und nach dem Gesuch des Klägers, was Rechtens ist, erkannt.

Baden, den 16. Januar 1869.  
Großh. Kreisgericht. Civilkammer.  
v. Kotte d.

**3. q. 793. Nr. 423. Baden.**  
In Sachen  
der Fräulein Helena Wahl in Baden,  
Kl.,  
gegen  
Frau von Galamine aus Pfundstätt,  
früher in Baden, z. Zt. an unbekanntem  
Orten abwesend, Bekl.,  
Forderung betr.

Herr Rechtsanwalt Beck von hier hat Namens der Klägerin eine Klage dahin erhoben, daß die vom 23. April bis Ende August v. J. bei ihr in Mische g. w. besagte Beklagte seiner Partie während dieser Zeit an's Waarentauf die Summe von 82 fl. 39 fr., aus Auftragsvertrag die von 24 fl. 36 fr., aus Darlehen eine solche von 12 fl.; ferner aus Geschäftsführung durch für ausgelagerte Diensthilfen den Betrag von 43 fl. 16 fr., und endlich für abgemachte Fahrmittel die Summe von 20 fl. 15 fr., somit im Ganzen 182 fl. 46 fr. schuldig geworden sei. Es wird hiernach um Verurteilung der an unbekanntem Orte abwesenden Beklagten zur Zahlung obiger Summe nebst 5% Zins vom Klagestellungstage an, bei Zwangsvermeidung, gebeten.

**Beschluß.**  
Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage wird auf  
**Donnerstag den 18. Februar d. J.**  
Vormittags 10 Uhr,  
anderaumt, wozu der kläg. Anwalt und die Beklagte geladen werden, letztere mit dem Rechtsnachtheil, daß bei ihrem Ausbleiben die Klagebegehren für zugestanden angenommen und ihre Einreden für veräußert erklärt würden.

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parteiliche eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.

Baden, den 20. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
v. Zsch.

**3. q. 781. Nr. 1022. Waldshut.**  
In Sachen  
des Schmieds Johann Jsele von  
Waldshut  
gegen  
Alois, Maria Anna, Magdalena,  
Maria Josefa B a s c h a g e l  
von  
Kranklingen und Barbara B a s c h a g e l,  
gehilft an Franz Josef S e e m a n n  
von Ergingen, nunmehr sämtlich  
in Amerika,  
Pfundstätt betr.

Der Kläger hat vorgebracht, Josef B a s c h a g e l von Kranklingen, welcher inzwischen gestorben und die Beklagten als Erben hinterlassen, habe am 22. Januar 1860 ein Verschämungskenntnis gegen ihn erwirkt, wornach er zur Zahlung von 148 fl. 10 fr. nebst Zinsen vom 24. November 1849 und der Kosten verurteilt worden, und dieses Erkenntnis am 23. März 1861 in Band III. Nr. 11, Seite 31, des Pfandbuchs in Waldshut eingetragen lassen, die Schuld sei am 20. Februar 1861 und 5. Dezember 1862 vollständig bezahlt worden, der Pfandbrief aber noch nicht gestrichen. Es wurde daher der Antrag gestellt, die Beklagten für schuldig zu erklären, den fraglichen Pfandbrief zu streichen zu lassen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

In Folge dessen wird Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf  
**Donnerstag den 18. Februar d. J.**  
Vormittags 9 Uhr,  
anderaumt, und werden dazu die Beklagten mit der Auflage vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen, ferner mit dem Ansuchen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Thatsachen der Klage für zugestanden und Einreden dagegen für veräußert erklärt würden.

Zugleich wird den Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.

Waldshut, den 16. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S a u r y.

**3. q. 796. Nr. 858. Bühl.**  
In Sachen  
der Gemeinde Varnhalt  
gegen  
die Louise Ernst von da,  
wegen Forderung von 300 fl.,  
herrührend aus Holzgeld vom  
Jahr 1867/68,  
ergeht auf Ansuchen des klägerischen Theils

**Beschluß.**  
1) Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klägerischen Theil durch Zahlung der im Betreff bezüglichen Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klägerischen Theils für zugestanden erklärt würde.  
2) Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, binnen

8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an Eröffnungsstätt an die Gerichtsstelle angehängt würden.

**Bühl, den 25. Januar 1869.**  
Großh. Amtsgericht.  
M u l l e r.

**3. q. 816. Nr. 2647. Karlsruhe. (Liquidationserkenntnis.)**  
In Sachen  
Nador Schweißler dahier  
gegen  
Gasinspektor Fr. Leber alda, j. B.  
an unbekanntem Orte abwesend,  
wegen Forderung von 71 fl. 33 fr.  
nebst 5 Prozent Zinsen vom 7. Januar  
d. J., herrührend aus Waarentauf vom Jahr 1868,  
ergeht auf weiteren Antrag des klägerischen Theils

**Beschluß.**  
Da der beklagte Theil dem bedingten Zahlungsbefehle vom 4. d. M., Nr. 613, welcher ihm nach der Befundung des Gerichtsboten am 7. d. M. zugestellt wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird auf klägerisches Ansuchen die eingeklagte Forderung von 71 fl. 33 fr. nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 7. Januar d. J. für zugestanden erklärt und dem beklagten Theile, unter Verfallung desselben in die Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung zu bezahlen.  
Hiervon erhält der an unbekanntem Orte abwesende Beklagte mit der Auflage Nachschrift, binnen 14 Tagen einen dahier wohnhaften Einhängungsgehalt abzugeben zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung lediglich an die Gerichtsstelle angehängt werden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S c h e m b e r.

**Oeffentliche Aufforderungen.**  
**3. q. 774. Nr. 784. Bruchsal. Johann Bonert**  
von Forst hat dahier vorgebracht, daß er und sein Bruder Josef Bonert auf das im Jahr 1827 erfolgte Ableben ihres Vaters einen Acker von 1/2 Btl. in der Gemarkung Sauerloch, Bruchsaler Gemarkung, eigenthümlich durch Erbschaft erworben habe, daß Beide dieses Grundstück bisher unangekündigt besaßen und bevertheiligt haben, daß logar sein Bruder Josef ihm seinen Antheil des Ackers verkauft habe, daß jedoch sein, des Antragstellers, Erwerbstitel im Grundbuche nicht eingetragen und gewährt werden kann, da der Erwerbstitel des Rechtsgebers Johann Baptist Bonert im Grundbuche nicht eingetragen sei.  
Dem Antrage des Johann Bonert gemäß werden nun alle diejenigen, welche an das besagte Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb

zwei Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Johann Bonert gegenüber verloren gehen.  
Bruchsal, den 14. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

**3. q. 786. Nr. 573. Korb. Das Großh. Domänenamt** befehlt auf der Gemarkung Müdenhof nachverzeichnete Liegenschaften, deren Gewährung der dortige Gemeinderath wegen mangelnden Eigenthumsnachweises verweigert:

- 170 Acker Ackerland im Schöhlen, neben Jakob Riemy von Eberheim und Christian Stöck 4;
- 340 Acker Ackerland dahelbst, neben Jakob Zimpfer 2 und Christian Stöck 2;
- 64 Acker Ackerland im Loog, neben der Straße und Christian Stöck 4;
- 9 Morgen 376 Acker Ackerland dahelbst, neben Philipp Fritz und Jakob Wahl 2;
- 4 Morgen 151 Acker Ackerland dahelbst, neben Jakob Schoch und Jakob Bertsch 1;
- 2 Morgen 231 Acker Acker und Wiese im Loog, beiderseits Aufhöher;
- 205 Acker Acker alda, neben Jakob Zimmer 2 und Friedrich Bertsch, led.;
- 273 Acker Acker dahelbst, neben Aufhöher und Jakob Wahl 2;
- 269 Acker Acker dahelbst, neben Adolf Wahl und evangel. Kirchengärtner;
- 137.3 Acker Acker im Dersoo, neben Jakob Schoch von Remprechtshofen und Christian Stöck 2;
- 1 Morgen 371 Acker Acker im Langgewann, neben Michael Pfeifer, Christian Schoch 2, von Remprechtshofen und Michael Kauf;
- 285 Acker Acker dahelbst, neben Nikolaus Kauf 1 und Jakob Schoch Wittwe;
- 2 Morgen 70 Acker Acker dahelbst, neben Michael Kauf und Mathias Knöfel von Remprechtshofen;
- 244 Acker Acker im Sommerfeld, neben Christian Schoch 2 und Philipp Spielmann in Remprechtshofen;
- 1 Morgen 115 Acker Acker dahelbst, neben Martin Wahl und Nikolaus Zimmer 6;
- 214 Acker Acker im Schuegarten, neben Jakob Schoch und Nikolaus Zimmer 6;
- 229 Acker Acker dahelbst, neben Christian Kauf 1 von Müdenhof und Jakob Riemy von Eberheim;
- 331 Acker Acker dahelbst, neben Jakob Riemy von Eberheim und Christian Schoch 3 von Remprechtshofen;
- 174.4 Acker Acker dahelbst, neben Christian Schoch 3 von Remprechtshofen und Nikolaus Kauf 2;
- 241 Acker Acker dahelbst, neben Nikolaus Kauf 1 und Jakob Riemy von Eberheim;
- 308 Acker Acker im Sommerfeld, neben Aufhöher und Sofie Wahl, led.;
- 154.4 Acker Acker dahelbst, neben Sofie Wahl, led. und Jakob Wahl 2;
- 332 Acker Acker dahelbst, neben Aufhöher und Jakob Wagner 3 von Eberheim;
- 157.8 Acker Acker alda, neben Vignalweg und Friedrich Wahl;
- 350 Acker Acker in der Oelmatt, neben Vignalweg und Aufhöher;
- 244 Acker Acker im Eichel, neben Nikolaus Zimmer 5 und Christian Schoch 3;
- 2 Morgen 269 Acker Acker und Wiese dahelbst, neben Friedrich Wahl und Aufhöher;
- 129.2 Acker Acker dahelbst, neben Christian Schoch 3 und Jakob Wahl 3;

- 1 Morgen 130 Acker Acker im Bernhuf, neben Jakob Wahl 3 und Gemarkung Eberheim;
- 124.2 Acker Acker im Heulanger, neben Jakob Deder 1 von Heulingen und Weg;
- 111.2 Acker Acker und Weg im Heulanger, neben Nikolaus Zimmer 5 und Gemarkung Eberheim;
- 310 Acker Acker im Kaufensfeld, neben Jakob Stöck 4 und Christian Stöck 1 Wittwe;
- 212 Acker Acker dahelbst, neben Christian Stöck 1 Wittwe und Jakob Zimpfer 2;
- 201 Acker Acker dahelbst, neben Jakob Zimpfer 2 und Jakob Wahl 3;
- 125.5 Acker Acker in der Budenmatt, neben Aufhöher und Jakob Wahl 2;
- 104.6 Acker Acker im Heulanger, neben Jakob Wahl 2 und Christian Stöck Wittwe;
- 14 Morgen 193 Acker Acker und Wiesen, neben Nikolaus Zimmer 5 und Gemeindegeld;
- 3 Morgen 31 Acker Acker und Weg dahelbst, neben Flora Wahl, led., und Christian Wahl 1;
- 6 Morgen 204 Acker Acker und Weg im Heulanger, neben Jakob Stöck 1 und Nikolaus Zimmer 5;
- 8 Morgen 381 Acker Acker und Weg dahelbst, neben Christian Wahl 3, Magdalena Kauf, led., und Christian Kauf 2;
- 272 Acker Acker im Heulanger, neben Adolf Wahl und Jakob Wahl 3;
- 107.5 Acker Acker im Heulanger, neben Christian Kauf 2 und Christian Kauf 1;
- 160.1 Acker Acker dahelbst, neben Nikolaus Zimmer 5 und sich selbst und Wahl;
- 4 Morgen 10 Acker Acker und Weg in der Budenmatt, neben Jakob Wahl 1 und Aufhöher;
- 1 Morgen 231 Acker Acker und Wiese dahelbst, neben Christian Wahl 3 und Martin Wahl;
- 3 Morgen 134 Acker Acker und Weg im Heulanger, neben Nikolaus Zimmer 5 und Martin Schoch von Remprechtshofen.

Auf Antrag des Großh. Domänenamts werden nun alle diejenigen, welche daran in den Grund- und Planbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten  
diesseits anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem Großh. Domänenamt gegenüber verloren gehen.  
Korb, den 25. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
K a m f e i n.

**Ganten.**  
**3. q. 811. Nr. 733. Säckingen. Gegen Benjamin** W i t t p e r e i t von Säckingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderaumt auf  
**Montag den 18. Februar d. J.**  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtighaltenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Parteiliche geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parteiliche eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Säckingen, den 19. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S t e c h l e r.

**3. q. 803. Nr. 844. Staufen. Gegen Franz Anton** F u c h s von Staufen, zur Zeit in Bietelbrunn, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighaltungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf  
**Freitag den 12. Februar l. J.**  
früh 9 Uhr,

angebunden.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Vorzug- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtighaltenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Parteiliche geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parteiliche eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Staufen, den 26. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
E i c h l e i n.

**Strofrechtspflege.**  
**Ladungen und Forderungen.**

**3. q. 831. Mannheim. Peter Bagler,** Tagelöhner von Mundheim, ist der Begünstigung des Diebstahls von Kleiderstücken zum Nachtheil des Bernhard Klein angeklagt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird. Zugleich bitten wir, auf ihn zu fahnden und auf

Betreten an uns abzuliefern.  
Mannheim, den 27. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
G r e t e r.

**3. q. 801. Sect. III. Nr. 617, 721—24. Karlsruhe.** Die zum Festungs-Artilleriebatall in eingehaltenen Rekruten Gabriel Oswald von Gsch, Christian W e l t e von Unterlapp, und Mathias D y n e m u s von Schweighausen, ferner der zur Pionierabtheilung eingetheilte Rekrut August Mutter von Rißweil, sowie der zur Disposition beurlaubte Rekrutier des 3. Linien-Infanterieregiments, Heinrich M a i e r von Gaggau, werden hiermit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten  
bei ihren Commandos zu stellen, widrigenfalls sie der Delegation für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden.  
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.  
Karlsruhe, den 26. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.

**Der**  
Divisions-Commandeur: Divisions-Kapitän:  
J. M. A.: v. Reichlin.  
v. P e t e r.

**Verwaltungssachen.**  
**Polizeisachen.**

**3. t. 639. Nr. 1687. Tauberbischofsheim.** August N u n n von Tauberbischofsheim wurde heute als Agent des Feuer-Versicherungs-Bereits in Altona für den diesseitigen Bezirk bestellt.  
Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.  
Tauberbischofsheim, den 25. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S a l z e r.

**3. t. 645. Nr. 838. Weinheim. Adam** E i s e n b a u e r von Hemsbach wird als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Providentia für den diesseitigen Bezirk bestellt.  
Weinheim, den 25. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
L a n g.

**3. t. 656. Nr. 418. Eriberg. German** F l e i g von Rath. Thennenbrunn hat um Wegzugserlaubnis nachgesucht.  
Etwas Gläubiger werden aufgefordert, sich außergerichtlich mit dem Schuldner abzufinden, oder ihre Ansprüche längstens

innerhalb 14 Tagen  
vor Gericht geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem gestellten Gesuch stattgegeben würde.  
Eriberg, den 16. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
G r e i b e n.

**Bermischte Bekanntmachungen.**

**3. t. 621. Mannheim. Haus- u. Magazin-**  
**Versteigerung.**

In Folge richterlicher Verfügung wird das dahier im Stadtkloster Litera II. Nr. 28, in der Jungbuhstraße Nr. 66 gelegene Gebäude auf der Kanztel des Rathhauses dahier am  
**Freitag den 26. Februar d. J.**  
Nachmittags 2 Uhr,  
öffentlich zum Eigentum versteigert werden, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis von 36,000 fl. oder mehr erreicht wird.  
Das Gebäude ist dreistöckig, hat einen dreiflüchtigen Seitenbau, ein dreiflüchtiges Magazin, geröhlte Keller und Hofraum.  
Alle Baulichkeiten sind neu und in gutem Stande. Die Steigerungsbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.  
Mannheim, den 28. Januar 1869.  
Notar J i f f e l.

**3. t. 659. Mannheim. Gasthaus-**  
**Versteigerung.**

In Folge richterlicher Verfügung wird das zu der Gantmasse des Bierbrauers Philipp B a l t h a s e r Schenk von Mannheim gehörige, dahier im Stadtkloster Litera E 5 Nr. 4, in der Ludwig-Wilhelm-Straße Nr. 5, neben Jakob Gerber und Felix Weid gelegene Gebäude mit dem darauf ruhenden Realgastwirthschaftsrecht zum Goldenen Ring auf der Kanztel des Rathhauses dahier am

**Dienstag den 2. März d. J.**  
Nachmittags 2 Uhr,  
öffentlich zum Eigentum versteigert werden, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis von 30,000 fl. oder mehr erreicht wird.

Dieses dreistöckige Gebäude hat große Wirtschaftsalternativen, zwei Seitengebäude, ein vierstöckiges Brauhaus, große Keller, einen geräumigen Hof, liegt in dem lebhaftesten Theile der Stadt und eignet sich deshalb zu dem Betriebe einer erziehbigen Gastwirthschaft und Bierbrauerei.  
Die Steigerungsbedingungen können jederzeit bei mir eingesehen werden.  
Mannheim, den 27. Januar 1869.  
Notar J i f f e l.

**3. t. 667. Nr. 73. Wilferdingen. (Holz-**  
**versteigerung.)** Aus den hiesigen Domänenwaldungen werden auf Vorgriff bis Martini d. J. versteigert.

**Donnerstag den 11. Februar d. J.**  
im Distrikt Gernmannsgrub:  
30 Klafter forstene Scheit- und Prügelschlag;  
im Distrikt Kapfenbusch, Abthlg. 2:  
177/2 Kl. gemischtes Scheit- und Prügelschlag, 12 Kl. Stodschlag, 7500 Buchene, 1350 gemischte Eichen, 1 Loos Schlagraum.

**Freitag den 12. Februar d. J.**  
im Distrikt Kapfenbusch, Abthlg. 2:  
41/2 Kl. eichene, 231/2 Kl. Buchene, 5/2 Kl. forstene und 1/2 Kl. alpine Scheiter; 9 Kl. eichene, 62 1/2 Kl. Buchene, 2 1/2 Kl. forstene und 1/2 Kl. alpine Prügelschlag; 2000 eichene und 16 forstene Klöße, wovon zu Holländerholz tauglich.

Zusammenkunft am ersten Tag am Gernmannsgrub bei Obermühlbach, und am zweiten am Kapfenbusch nächst Wittenmühlbach, jeweils früh 8 Uhr.  
Wilferdingen, den 27. Januar 1869.  
Großh. Amtsgericht.  
S e b e n f r e i t.